

II. Nachtrag vom 01.12.2009 zur Betriebssatzung der Stadt Gummersbach vom 10.11.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2004 (GV NRW, S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Gummersbach am 01.12.2009 folgenden II. Nachtrag zur Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die bei den Stadtwerken beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadtwerke geführt. Ist der Betriebsleiter Beigeordneter der Stadt wird die Stelle im Stellenplan der Stadt geführt.

Artikel 2

§ 9 Absatz 5 wird angefügt:

Die Angabe der tatsächlich besetzten Stellen in der Stellenübersicht bezieht sich auf die Stellensituation zum 30. Juni des Vorjahres.

Artikel 3

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Artikel 4

§ 16 erhält folgende Fassung:

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel 5

Dieser II. Nachtrag zur Betriebssatzung vom 01.12.2009 der Stadt Gummersbach für den Eigenbetrieb Stadtwerke vom 10.11.2005 tritt an Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.